

# Wenn aus der Betriebsprüfung

# ein Strafverfahren wird



*In der Betriebsprüfung gilt eine Mitwirkungspflicht, im Strafverfahren hingegen die Selbstbelastungsfreiheit. Um in einem Ernstfall beides auszutarieren, ist der Beistand durch einen Anwalt mit steuerlichem und strafrechtlichem Know-how sinnvoll.*

Foto: Peter Atkins/stock.adobe.com

ANZEIGE



## UNTERNEHMENS-UMWANDLUNG

E-Learning zum Umstrukturierungsprozess

Entschließen sich Unternehmen dazu, ihre Rechtsform zu ändern, ist eine rechtliche Begleitung unabdingbar. Vom Umwandlungsbeschluss hin zur Fassung eines Gesellschaftsvertrags bis zur Verständigung über das Mindeststammkapital und zur Eintragung ins Handelsregister ist es ein weiter Weg.

Der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Stefan Schnellenbach bei der Kanzlei Martini Mogg Vogt erklärt im aktuellen E-Learning-Video auf dem Campus der WIRTSCHAFT die Gründe, Vorteile und Risiken der gesellschaftlichen Reorganisation.

Mehr dazu auf Seite 26.

**DAS VIDEO IST VERFÜGBAR AB 25. AUGUST 2023**

**STEFAN SCHELLENBACH**

REFERENT | Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsanwalt Martini-Mogg-Vogt

Der Wirtschaft-Campus-Kurs ist kostenfrei.

**JETZT ANSCHAUEN! RZ-FORUM.DE/CAMPUS**



Wirtschaft  
**CAMPUS**

**Verdachtsfall** Auslöser, Hintergründe und Tipps vom Praktiker für den Ernstfall.

Gastbeitrag von Frederik Karnath

**Eröffnung des Strafverfahrens – und dann?**

**D**er Mandant berichtet: „Es hat eine Betriebsprüfung stattgefunden. Der Prüfer erschien. Unterlagen und Informationen wurden geliefert. Plötzlich tauchte der Prüfer ab. Erschienen ist er nicht mehr. Stattdessen kam Post: Die Eröffnung des Strafverfahrens – wegen Verdachts der Steuerhinterziehung.“ Diese oder ähnliche Situationen kommen in der Betriebsprüfungspraxis häufig vor. Die Verwunderung ist jedes Mal groß – hatte man die Prüfung doch vorbereitet.

**Willkommen im Wilden Westen?**

Der Auslöser liegt nicht nur in einer zunehmenden Aggressivität der Prüfer. Eine rigide strafrechtliche Rechtsprechung zwingt Prüfer zur Meldung verdächtiger Sachverhalte, wollen sie sich nicht selbst strafbar machen. Auch ist die Schwelle für die Meldung eines „verdächtigen“ Sachverhaltes an die Straf- und Bußgeldstelle niedrig. Paragraph 10 BPO (Betriebsprüfungsordnung, Anm. Red), der das Zusammenspiel von Betriebsprüfung und Strafverfahren regelt, setzt nur das Vorhandensein der Möglichkeit einer Steuerstraftat voraus. Ein Nachweis oder gar dringender Tatverdacht sind nicht notwendig.

Dazu kommt: Betriebsprüfer sind steuerstrafrechtlich nicht geschult. Der Straf- und Bußgeldstelle fehlen oft Zeit und umfassender Einblick in den Sachverhalt für eine abschließende Beurteilung. Die Tatsachengrundlage der Verfahrenseröffnung ist unsicher. Aus dieser Gemengelage resultiert eine gewisse Wild-West-Manier: Es wird erst geschossen und dann gefragt! Gravierend ist das für den Steuerpflichtigen, wenn die Verfahrenseröffnung nicht schriftlich, sondern in Form einer Durchsuchung im Unternehmen und am Wohnsitz des Geschäftsführers daherkommt.

Mit der Verfahrenseröffnung wird der Unternehmer mit zwei Verfahren konfrontiert, die selbstständig nebeneinanderstehen. Allerdings bestehen wechselseitige Auswirkungen. So kann jede Äußerung innerhalb des Besteuerungsverfahrens auch im Strafverfahren verwertet werden. Beachten sollte der Unternehmer, dass in der Betriebsprüfung die Mitwirkungspflichten zwar weiter gelten, diese aber nicht mehr erzwungen werden können. Im Strafverfahren gilt hingegen die Selbstbelastungsfreiheit. Der Steuerpflichtige muss nicht aussagen. Auch dem Drang, sich zu rechtfertigen, muss er widerstehen. Aussagen ohne anwaltliche Konsultation sind zu vermeiden.

Aufgrund des Ineinandergreifens von Steuerrecht und Straf-

**Zur Person**



**Frederik Karnath** ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Geschäftsführender bei der Dornbach GmbH in Koblenz. Er ist ehemaliger Finanzbeamter und hat Jura in Bonn studiert.

Seit 2021 gehört Karnath der **Dornbach-Gruppe** an. Die umfassende steuerliche Beratung mittelständischer Unternehmen gehört zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten; weitere Beratungsschwerpunkte liegen im Bereich der Betriebsprüfungsbegleitung, dem Steuerstrafrecht und Steuerstreit sowie der steuerlichen Vertragsgestaltung.

recht ist für die Verteidigung sowohl steuerliches als auch strafrechtliches Know-how erforderlich. Die Verteidigung muss in beiden Verfahren erfolgen. Da der Auslöser meist steuerlich indiziert ist, setzt die Verteidigung in der Regel hier an. So kann auch dem Strafvorwurf wirksam begegnet werden.

#### Anwaltlicher Beistand ist sinnvoll

Ebenso müssen Aussageverweigerungsrechte durchgesetzt werden und die Informationsabfrage überwacht werden. Nicht alles, was die Steuerfahndung interessiert, darf bei der Durchsuchung mitgenommen werden. Mitgenommene Gegenstände sollten auch nicht freiwillig herausgegeben werden, um die Rechtsschutzmöglichkeiten offen zu halten.

#### Schutzmaßnahmen

Da der Strafvorwurf häufig unvorhersehbar ist, sollten Unternehmer für sich die Frage beantworten, ob sie effektiv genug auf dieses Szenario vorbereitet sind. Das beinhaltet die Prüfungsvorbereitung wie auch die potenzielle Durchsuchung durch die Steuerfahndung. Eine Vorbereitung ist wichtig, da ein entsprechend geschulter Steuerstrafverteidiger nicht ständig vor Ort ist. Vorbereitung ist kein Zeichen eines schlechten Gewissens, sondern vielmehr Bestandteil sinnvoller Risikovorsorge. Insbesondere weil Durchsuchungen nicht nur bei Beschuldigten, sondern auch bei Zeugen erfolgen oder ihren Ansatzpunkt außerhalb des Steuerrechts haben können.

Steuerliche Probleme entstehen vor allem im Kontext von Umsatzsteuer, Lohnsteuer oder bei Auslandssachverhalten. Relevant sind auch „Feststellungen der

Vorprüfung“. Findet ein Prüfer Wiederholungsfehler, oder hat der Steuerpflichtige kritische Aspekte nicht nachgebessert, liegen für den Prüfer oft gewichtige Anhaltspunkte vor, dass der Steuerpflichtige die Unrichtigkeiten billigend in Kauf nimmt – was ein Indiz für Hinterziehungsvorsatz sein kann.

Die Vorbereitungsmaßnahmen sollten in einem Durchsuchungsleitfaden gebündelt werden und beispielsweise Aspekte des Verhaltens von Empfangsmitarbeiter

oder der effektiven Informationsbeschaffung enthalten, um Eingriffe und Unruhe im Unternehmensablauf zu vermeiden.

#### Fazit

Für den Unternehmer bedeutet die Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens aus der Betriebsprüfung heraus immer eine Veränderung der Spielregeln. Schutz kann mit entsprechender Vorbereitung erreicht werden. Zur Vermeidung böser Überraschungen sollten steuerliche Fallstricke,

beispielsweise durch Selbstanzeigen und Korrekturerklärungen, im Vorfeld beseitigt werden und die bestehenden Risiken abgeschätzt werden.

Im Rahmen der unternehmensinternen Risikovorsorge sollte der Unternehmer sich zudem mit etwaigen Durchsuchungsmaßnahmen vertraut machen, um so den Ernstfall zu trainieren. So kann sichergestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Unternehmens im Fall der Fälle nicht zu sehr beeinträchtigt wird.



Die Schwelle für die Meldung eines verdächtigen Sachverhaltes an die Straf- und Bußgeldstelle ist niedrig, betont Rechtsanwalt und Steuerberater Frederik Karnath.

Foto: Sina Ettmer/stock.adobe.com

ANZEIGE



Wie Sie Umwelt und Umsatz gerecht werden? Mit uns.

## Weil's um mehr als Geld geht.

Große Schritte gehen Sie am besten gemeinsam mit uns. Ob in eine grüne Zukunft, auf globalen Märkten oder in digitalen Welten – als starker Partner an Ihrer Seite unterstützen wir Sie bei allen Themen, die Ihnen wichtig sind.

Mehr Infos auf [sparkasse.de/unternehmen](https://sparkasse.de/unternehmen)

